

Satzung

der

Karnevalsgesellschaft Blessem e.V.

Präambel

Von 1976 bis zum Ende der Kampagne 1992/1993 hat der VfB Blessem den öffentlichen Karneval in Blessem organisiert und aktiv gestaltet. Zur Fortsetzung dieser verdienstvollen Arbeit wurde die Karnevalsgesellschaft Blessem (KG Blessem) e.V. gegründet, die sich folgender neuer Satzung verpflichtet:

§ 1 Gesellschaftsname und Sitz

- a) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 50374 Erftstadt-Blessem. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 700926 eingetragen (vormals unter Nr. VR 926 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl).
- b) Die Gesellschaft trägt den Namen "**Karnevalsgesellschaft Blessem e.V.**" (vormals Karnevalsgesellschaft Blessem (KG Blessem) e.V.).
- c) Die Gesellschaftsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck der Gesellschaft und Gemeinnützigkeit

- a) Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des rheinischen Brauchtums und die Veranstaltung des Blessemer Karnevals sowie die Heranführung junger Menschen an die karnevalistische Brauchtumspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession, insbesondere durch die Veranstaltungen von Sitzungen und den Karnevalsumzug sowie vorkarnevalistische Veranstaltungen.
- b) **Gemeinnützigkeit**
 - I. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - II. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - III. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und religiös neutral.

- IV. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- V. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gesellschaft keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesellschaftsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.
- b) Die Anmeldung zur Aufnahme muss durch schriftlichen Antrag erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wurde.
- c) Die Karnevalsgesellschaft besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - I) Aktive Mitglieder gestalten das Leben der Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, alle dem Sinn und Zweck der Gesellschaft dienenden Aufgaben und Tätigkeiten durchzuführen. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Aktive Mitglieder (Damen und Herren) erhalten nach Beschluss des Vorstandes von der Karnevalsgesellschaft für die Zeit Ihrer Tätigkeit ein Ornat kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Vorstand bestimmt, wann das Ornat zu tragen ist. Die Reinigung sowie etwaige Reparaturen hat die Ornatträgerin/der Ornatträger selbst zu tragen. Beim Verlassen der Gesellschaft oder beim Wechsel vom aktiven zum inaktiven Mitglied hat die Ornatinhaberin/der Ornatinhaber dieses der Gesellschaft in einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Bei Verlust/Teilverlust des Ornates hat die Ornatträgerin/der Ornatträger Originalersatz zu beschaffen oder den finanziellen Verlust der Gesellschaft auszugleichen.

- II) Inaktive Mitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verbundenheit zu der Gesellschaft, diese fördern und unterstützen wollen. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- III) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste für die Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag.
- IV) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mitgliedergleiche Rechte. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt.

- b) Der Beitrag ist in einer Summe bis spätestens 31.12. des Jahres, für welches er zu entrichten ist, zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 10 dieser Satzung).
- b) Durch den Tod des Mitgliedes.
- c) Bei Auflösung der Gesellschaft.
- d) Durch Ausschluss aus der Gesellschaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
 - I) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens sechs Monate im Rückstand ist.
 - II) Wenn das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Satzung leistet.
 - III) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Gesellschaft durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen ein Einspruchsrecht zu. Der endgültige Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch den anschließenden Beschluss des Vorstandes mit ebenfalls 2/3 Mehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle eventuellen Ansprüche gegen das Gesellschaftsvermögen und kann nicht mehr Mitglied dieser Gesellschaft werden.

§ 6 Verwendung von Gesellschaftsmitteln

- a) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Tätigkeiten für die Gesellschaft sind ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Unterschrift beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, jedoch erst, wenn ein zweiter Wahlgang erfolglos bleibt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- e) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- f) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - I) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - II) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassierer,
 - III) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - IV) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer,
 - V) Behandlung und Beschlussfassung der eingereichten Anträge,
 - VI) Beitragsfestsetzung,
 - VII) Wahl des Wahlleiters,
 - VIII) Wahl des Vorstandes,
 - IX) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - X) Änderung der Satzung, auch des Gesellschaftszweckes,
 - XI) Erweiterung des Vorstandes und
 - XII) Auflösung der Gesellschaft.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - I) Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

- II) Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Gesellschaft oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- III) Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- h) Satzungsänderungen oder ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderung des Zweckes der Gesellschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, ggfs. auch schriftlich einzuholen (gesetzliche Vorgabe nach § 33 BGB).

§ 9 Vorstand

- a) Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
 - I) 1. Vorsitzende/n,
 - II) 2. Vorsitzende/n,
 - III) 1. Geschäftsführer/in,
 - IV) 1. Kassierer/in,
 - V) 2. Kassierer/in und
 - VI) 1. Schriftführer/in.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Bei Rücktritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Amt auf ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder zu verteilen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.
- c) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen.
- d) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- e) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- f) Die Gesellschaft wird gerichtlich oder außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch:
 - I) 1. Vorsitzende/r gemeinschaftlich mit dem 2. Vorsitzenden/r,
 - II) 1. Vorsitzende/r gemeinschaftlich mit dem 1. Geschäftsführer/in oder
 - III) 2. Vorsitzende/r gemeinschaftlich mit dem 1. Geschäftsführer/in.

- g) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Auslagen werden gegen Quittung erstattet.
- h) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder.
- i) Der Vorstand entscheidet über die Anzahl, Aufgaben und Aufnahme der Beisitzer.

§ 10 Kassenführung

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. April bis 31. März des folgenden Kalenderjahres. Die von den Kassierern zu führenden Kassenbücher sind bis zur Mitgliederversammlung abzuschließen und dieser mittels Kassenbericht vorzulegen. Die Kassierer veranlassen in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden (Vertreter) alle genehmigten Ausgaben. Die Kassierer sind verpflichtet, die Gelder der Gesellschaft nutzbringend zu verwalten und mündelsicher anzulegen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, welche kein anderes Amt in der Gesellschaft bekleiden dürfen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Haftung

Die Gesellschaft haftet bis zur Höhe des Gesellschaftsvermögens nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, sofern diese nicht grob fahrlässig sind.

§ 13 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gesellschaft gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - I) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - II) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
 - III) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.

- IV) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- c) Den Organen der Gesellschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Gesellschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gesellschaft hinaus.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Gesellschaftsauflösung angekündigt wurde, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Gesellschaft abwickeln.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Erftstadt, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil von Erftstadt-Blessem zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.2018 beschlossen.
- b) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erftstadt-Blessem, den 25.05.2018

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

1. Geschäftsführer/in

1. Kassierer/in

2. Kassierer/in

1. Schriftführer/in